

Borrede.), daß wir in ihr „eine Zusammenstellung der heute geltenden rechtlichen Bestimmungen über die Ehe (besitzen), welche uns volle Sicherheit gewährt, daß wir, indem wir uns ihr anschließen, gegen den Sinn und die Uebung der hl. Kirche nicht verstößen können.“ Ja, der hl. Vater selbst hat diese „Anweisung“ dem Erzbischof von Freiburg und dem Bischof von Rottensburg zur Nachachtung empfohlen. (Schulte, Lehrb. S. 379.)

Thalheim.

P. Augustin Rauch.

**VIII. (Dispens von Beibringung des Tauffcheines.)** Bräutigam: Andreas Benátsky, katholisch, 22 Jahre alt, seit drei Wochen in D., früher in der Pfarre B. durch drei Jahre; illeg. Sohn der sel. Anna Benátsky. Braut: Eleonore Neumayr, kathol., 20 Jahre alt, seit zwei Wochen in D., früher in der Pfarre T. durch zwei Jahre, illeg. Tochter der Josefa Neumayr aus Steiermark.

I. Wo sind diese Brautleute zu verkünden? Die Verkündigung hat zu geschehen:

1. In der Pfarre ihres gegenwärtigen Aufenthaltes D.; und da keines der beiden Brautleute an dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthaltes noch durch volle sechs Wochen sich befinden, so müssen sie nach §. 16 des bürgerlichen Ehegesetzes auch in den beiden Pfarren, wo sie sich länger als sechs Wochen aufgehalten haben, aufgeboten werden; mithin

2. in der Pfarre B., und
3. in der Pfarre T.

II. Welche Dokumente haben die Brautleute beizubringen? Beizubringen sind:

a) der Tauffchein des Bräutigams; (in unserem Falle die Dispens von der Beibringung derselben; siehe unten die bezügliche Note ad a.)

- b) der Tauffchein der Braut;
- c) die Großjährigkeits- Erklärung oder Bewilligung der

obervormundshaftlichen Behörde (des k. k. Bezirksgerichtes) für den minderjährigen Bräutigam;

- d) die Großjährigkeits-Erklärung für die Braut;
- e) die Erklärung und Bewilligung der betreffenden Bezirkshauptmannschaft für den Bräutigam, Betreffs seiner Militärfreiheit;
- f) der Verkündschein von der Pfarre B.;
- g) der Verkündschein von der Pfarre T.

Bemerkungen. Ad a. Der Bräutigam kam zum Pfarrer in D., und gab an, seine Mutter sei zwar von D. gewesen, sei aber später auf etliche Jahre nach H. gekommen, und dort sei er (der Bräutigam) geboren und getauft; er bitte nun, ihm den Tauffschein zu besorgen. Es wurde nun auch im Taufprotokolle zu D. nachgeschlagen, und da fand sich im Index beim Buchstaben B. Folgendes: Benazky Andreas, illeg. Sohn der Anna Benazky, geboren und getauft am 14. März 1855 zu H.; im laufenden Contexte des Protokolles der Pfarre D. kam jedoch nichts vor. Der Pfarrer wendete sich nun an die Pfarre H., woher die Antwort erfolgte, daß der Betreffende in den dortigen Protokollen nicht aufzufinden sei. Auch in den beim bischöflichen Consistorium hinterlegten Duplikaten war kein Aufschluß zu erlangen, und so blieb nichts übrig, als auf Grund der im Index vorkommenden Note um Dispens von Beibringung des Tauffscheines einzuschreiten. Das politische Ehegesetz enthält hierüber folgende Bestimmung: „Wenn Verlobte den Tauffschein . . . nicht vorweisen können, . . . so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen, . . . doch kann die Beibringung des Tauffscheines von der Landesstelle oder der Kreisbehörde, einverständlich mit der geistlichen Behörde, aus wichtigen Gründen und unter den gehörigen Vorsichtern nachgesehen werden.“<sup>1)</sup>

Näher werden die Modalitäten und Vorsichten bei Ausführung einer diesfälligen Dispens noch bestimmt im Reichsgesetzblatt, Stück LXIII. Nr. 222, dessen Weisungen, — mit Ausnahme des §. 1, welcher dem §. 21 des bürgerlichen Ehegesetzes

<sup>1)</sup> §. 21 des pol. Ehegesetzes.

ähnlich ist, — von §. 2—6 incl. das Vorgehen der die Dispens ertheilenden Behörden feststellen.<sup>1)</sup>

In unserem Falle ist die Dispensbewerbung und Ertheilung derselben, gemäß §. 3 des Reichsgesetzblattes Nr. 222 durch die kurze Note im Index des Taufprotokolles über Alter, Abkunft u. s. w. des Bräutigams wohl sehr erleichtert.

Es ist mithin um Dispens von der Beibringung des Tauf- scheines einzuschreiten:

- a) beim bischöflichen Ordinariat oder Consistorium;
- b) bei der k. k. Statthalterei.

Bei einer Eheschließung in Fällen einer bestätigten nahen Todesgefahr wäre nach Gesetz vom 4. Juli 1872 in diesem Falle bei der politischen Bezirksbehörde (Bezirkshauptmannschaft) um die betreffende Dispens einzuschreiten. Gesuchsstempel 50 kr.

Ad c. und d. Die obovormundshaftliche Bewilligung für die minderjährigen Brautleute kann am füglichsten für beide unter Einem von dem betreffenden Bezirksgerichte ausgefertigt werden.

Ad e. Das neue Wehrgesetz vom 8. Dez. 1868 verordnet im §. 44: „Wer von der Stellungs-Kommission als für den Kriegsdienst für immer untauglich nicht erkannt, oder in der dritten Altersklasse von der Stellungspflicht nicht befreit worden ist, darf sich vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse nicht verehelichen.“ Eine ausnahmsweise Ehebewilligung an Stellungspflichtige ertheilt das Landesverteidigungs-Ministerium, welches auch die betreffende Landesstelle delegiren kann.

Der §. 3 desselben Wehrgesetzes lautet: „Die Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer, in die Kriegsmarine oder in die Landwehr, dann in die Ersatz-Reserve (§. 2) beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.“ Hieraus folgt, daß der Austritt aus der dritten Altersklasse erst am 1. Jänner jenes Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 23. Jahr vollendet, stattfinde.

Es ist mithin darauf zu sehen, ob die männlichen Kup-

<sup>1)</sup> Dr. Binder's Ehrerecht, V. Heft, p. 174. sq.

urienten die dritte Altersklasse schon überschritten haben oder nicht? Im verneinenden Falle sind sie nur dann zur Trauung zuzulassen, wenn sie

a) entweder die obenerwähnte, ausnahmsweise Ehebewilligung beibringen; oder wenn sie

b) durch eine legale Urkunde nachweisen, daß sie von der Stellungs-Commission als für immer (sonach nicht blos zeitweilig) zum Kriegsdienste als untauglich erkannt wurden.<sup>1)</sup>

In unserem Falle hat der Bräutigam Andreas Benatzky, der erst im Jahre 1878 das 23. Lebensjahr vollendet, gegenwärtig die dritte Altersklasse noch nicht überschritten, und es erfolgt dessen Austritt aus derselben erst am 1. Jänner 1878. Derselbe hat daher die Erklärung der k. k. Bezirkshauptmannschaft beizubringen, daß er als zum Kriegsdienste ganz untauglich erklärt wurde.

Opponit.

M. Geppl, Pfarrer.

#### IX. (Casus asceticus. **Über weichliche Lebensweise.**)

Agathos und Bona sind ein paar gute, fromme, sich zärtlich liebende Eheleute. Als A. einst von Bekannten nekisch gefragt wurde, warum er seine Gemahlin bis 7 und 8 Uhr im Bette liegen, ihr das Frühstück in's Bett bringen lasse u. dgl., vertheidigte er sich über diesen „im gütigen Scherze“ gemachten Vorwurf briefflich ungefähr in folgender Weise: Daß meine liebe B. der Ruhe pflegt, wann, wie und wo sie will, daß sie vom Dienstboten immer mit Vorzug bedient wird, daß sich meine liebe Gemahlin unbeschränkt immer, wie es ihr beliebt, wohl geschehen lasse u. s. w., dieß Alles ist meine Sache; ich will es so haben; aus folgenden Gründen: 1. verdient sie es so und noch viel besser, vermöge ihrer vor Gott und um ihre Mitmenschen erworbenen hohen Verdienste, 2. weil sie seit ihren Kinderjahren viel Hunger gelitten, wegen ihrer Frömmigkeit, Friedlichkeit- und Tugendsinn viel

<sup>1)</sup> Cfr. Currende No. 14. vom Jahre 1868. §. V der Diöcese St. Pölten.